

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

4. Jahrgang. V. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. August 1918.

Nr. 13677/18. V. A. **76.**

Kundmachung.

Die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen XI. Stück, Nr. 34 vom 21. Mai 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken wird vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Gegenstand der Verordnung.**

Unter Säcken im Sinne dieser Verordnung sind alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reperaturbedürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einen Fassungsraum von über 16 kg (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2. **Beschlagnahme und Enteignung.**

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen. Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt.

§ 3. **Anzeigepflicht.**

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stück Säcken ist verpflichtet, dieselben bis 1. Juli 1918 beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

§ 4. **Abgabepflicht.**

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern der „Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertuugszentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin", sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimierten, alle seine über 10 Stück betragenden Säckevorräte zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt

für 5 — 6 pudige (80 — 100 kg) Mehl-, Zucker- und Samen-Säcke von K 6.— bis 9.—
für 4 — 6 pudige (65 — 100 kg) Getreide- und Produkten-Säcke von K 4.— bis 7.—
für alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktensäcke (Kraftfutter, Salz, Melasse, Dünger, Kohle etc.) . . . . von K 2.— bis 4.—

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50% erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wenn ein Einvernehmen über den Preis nicht erzielt wird, bestimmt das k. u. k. Kreiskommando den Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

§ 5. **Enteignung.**

Jedem Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessen Preises seitens des legitimierten Einkäufers seine Säckevorräte abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkäufers durch das zuständige k. u. k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§ 6. **Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.**

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihrer Betriebe benötigen.

Über den Umfang der Freigabe entscheidet das zuständige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden.

§ 7. **Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.**

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u. k. Kreiskommandos wenigstens ein Sackkleinverschleiß errichtet.

In den Kleinverschleißen werden über Ankaufsbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einem fixen Preise nach einer von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preisliste ausgefolgt.

§ 8. **Behördliche Erhebungen.**

Das k. u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die im § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemäß kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

§ 9. **Strafbestimmungen.**

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterläßt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert,

oder im Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckevorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbrinngt,

wird vom k. u. u. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Alle früher ergangenen Verordnungen des k. u. k. Kreiskommandos bezüglich Neuregelung des Säckeverkehres; insbesondere Kundmachung vom 30. April 1918 V. A. 6361 treten somit ausser Kraft.

Piotrków, am 19. Juni 1918.

Nr. 5023/18. M. A.

77.

Kundmachung.

Im Sinne der bestehenden Verordnungen ist Schafwolle beschlagnahmt und sind die Besitzer verpflichtet, ihre Bestände den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

Am 10. Juli d. J. findet in Piotrków, (k. u. k. Fassungsstelle) ein Wollmarkt statt und haben die Schafzüchter die Wolle, soweit dieselbe noch nicht an die legitimierten Einkäufer verkauft wurde, daselbst zu Markte zu bringen.

Der vom k. u. k. Militär - General - Gouvernement in Lublin hiezu delegierte Beamte wird die Wolle daselbst übernehmen und bezahlen und wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Übernahmspreise gegen die des Vorjahres bedeutend erhöht wurden.

Jede Verheimlichung oder Zwischenverkauf an andere Personen als an die legitimierten Einkäufer ist strengstens verboten und zieht Konfiskation der Wolle und Bestrafung nach sich.

Piotrków, am 21. Juni 1918.

78.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 28. Juni 1918, betreffend Ablieferung von Butter, sowie Beschränkung des Verkehres mit Butter, Topfen und Käse.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61, V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird angeordnet:

§ 1.

Wer Kühe besitzt, ist verpflichtet, monatlich von jeder Kuh ein russisches Pfund Butter dem legitimierten Einkäufer des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement schreibt jeder Gemeinde und jedem Gutsbesitzer die abzuliefernde Menge vor.

§ 3.

Als Übernahmspreis, welchen der legitimierte Einkäufer dem Produzenten zu bezahlen hat, wird

K. 7.20 für ein russ. Pfund reine, unverdorbene, nicht gesalzene Butter,
K. 6.80 für ein russ. Pfund gesalzene Butfer festgesetzt.

Nicht gesalzene Butter darf einen Höchstwassergehalt von 16%, gesalzene Butter einen Höchstwassergehalt von 18% und Höchstsalzgehalt von 3% haben.

Butter, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, ist entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 4.

Der Verkehr mit Butter, Topfen und Käse innerhalb des Kreises ist frei. Die Ausfuhr dieser Waren über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 5.

Übertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu 10.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei Übertretung des § 4 dieser Verordnung ist neben der Strafe der Verfall der Ware auszusprechen.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 kommen in den Kreisen Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów und Tomaszów nicht zur Anwendung.

Die Bestimmung des § 4 gilt für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Lublin, am 24. Juni 1918.

LIPOŚĆAK, m. p.
General der Infanterie.

Nr. Res. 159/Z. K./18. V. A.

79.

Kundmachung betreffend Ablieferung brauchbarer russischer Karten (Generalstabs- u. sonstige).

Das k. u. k. M. G. G. in Lublin hat mit Vdg. I. Präs. Nr. 10080/16. beziehungsweise Gstb. Präs. Nr. 9664 bekanntgegeben, daß ihm die Ablieferung einer möglichst grossen Zahl brauchbarer russischer Karten (Generalstabs- u. sonstige) erwünscht sei.

Das Kreiskommando kann dem Auffinder solcher wichtiger feindlicher Kartenwerke Prämien bis zur Höhe von Kr. 10.— erfolgen.

Die bisher etwa bei den Gemeindeämtern vorhandene derlei Karten sind umgehend unter Nennung der Auffinder dem Kreiskommando abzuführen.

Piotrków, am 25. Juni 1918.

80.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1918. folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel						H Höchstpreis
	Gew.	Einh.	K	h	K	h	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.							
Rindsbraten	1	Pf.	5	34			
Rinds-Suppenfleisch	1	„	4	92			
„ Inneres	1	„	4	52			
Schweinernes	1	„	6	98			
Speck	1	„	9	84			
Kälbernes u. Schaffleisch Ziegenfleisch .	1	„	4	10			
Wurstware aus reinem Schweinfleisch .	1	„	9	84			
„ aus Schweins- u. Rindfleisch gemischt	1	„	7	38			
Die Preise für ausserhalb Piotrków befindliche Fleischhauer werden bei allen oberwähnten Gattungen um 40 Heller pro Pfund niedriger bemessen.							

Warengruppe	Großhandel *** Gew.	Großhandel *** K.	Großhandel *** h.	Gew. Einh.	Kleinhandel K	Kleinhandel h	Kleinhandel	Kleinhandel	H Höchstpreis
II. Geflügel, Fische.					Ab Teich		Am Markte		
Karpfen				1 Pf.	2	00	3	60	
Hecht				1 „	2	50	4	50	
					Lebendgewicht		Geschlachten		
Gänse				1 „	2	50	3	50	
Enten				1 „	2	20	4	20	
Hühner				1 „	2	90	4	20	
Hühnchen				1 St.	0	00	—	—	
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.	Gew.	K.	h.						
Weizenfeinmehl 80% .	1 q	93	—	1 Pf.	—	—*			H
Weizenfeinmehl 96% .	„	83	—	1 „	0	37*			H
Roggenvollmehl 80% .	„	85	—	1 „	—	33*			H
Roggenvollmehl 96% .	„	76	—	1 „	0	34*			H
Rollgerste groß . .	„	95	50	1 „	0	38			
Rollgerste mittel . .	„	—	—	1 „	0	38			
Hirse				1 „	0	38			
Buchweizen				1 „	1	32			
Gemischtes Brot				1 „	0	00			
Roggenbrot 80%				1 „	0	36			H
IV. Hülsenfrüchte.	Gew.	K.	h.						
Fisolen	1 Pud	—	—	1 Pf.	1	80			
Erbsen (ganz)	„	—	—	1 „	1	20			
Pferdebohnen	„	—	—	1 „	—	—			
Speisebohnen	„	—	—	1 „	2	00			
Linsen	„	—	—	1 „	2	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****									
Vollmilch am Land				1 Liter	0	70			
„ in der Stadt				1 „	1	00			
Magermilch				1 „	0	50			
Tischbutter				1 Pf.	7	00			
Kochbutter				1 Pf.	5	00			
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	40			
Eier beim Produzenten				1 St.	0	36			
Topfen				1 Pf.	1	50			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.									
Kaffee (gebrannt)				400 Gr.	10	20			
Zucker nichtraff.				1 Pf.	(3	28			
„ raff.				1 „	(				
Tee				400 Gr.	12	00			
Kochsalz) österr. u. deutsch. . . .				1 Pf.	(0	27			
Tafelsalz) Provenienz				1 „	(				
Pfeffer				1 „	8	80			
Essig				1 Litr	2	00			
Essig-Essenz				1 „	0	00			
Honig				1 Pf.	3	00			
Cichorie				1 „	3	00			
Hefe				1 „	6	00			
Kristalsoda				1 „	0	40			
Trinksoda				1 „	0	50			

Warengruppe	Großhandel	K	h	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
VII. Gemüse.									
Kartoffel				1 Pud	4	80*			H
Gelbe Rüben				1 Pf.	0	30			
Rote Rüben				1 „	0	30			
Zwiebel . . . bis				1 „	0	80			
Kohl				1 „	0	20			
Petersilie				1 „	0	50			
Knoblauch				1 „	1	00			
Krenn				1 „	0	60			
Kraut frisch				1 „	0	30			
Gurken				1 St.	0	24			
Salat				1 Bündel	0	40			
Rettich				1 „	0	40			
Spinat				1 Pf.	0	80			
VIII. Obst.							Am Markte		
Kirschen				1 Pf.	0	00	—	60	
Stachelbern				1 „	0	00	—	60	
Erdbern				1 „	0	00	1	00	
Heidelbern				1 „	0	00	—	50	
Pflaumen (gedörrt) . . . bis				1 „	0	00	2	20	
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.—				1 „	0	00	2	00	
IX. Getränke.	Großhandel	K	h						
Bier	1 Eimer	19	00	1 Eimer	20	00			
Flaschenbier (	1/20 „	0	95	1/20 „	1	00			
Flaschenbier (	1 Liter	1	50	1 Liter	1	80			
Branntwein (	1/4 Eimer	32	68	1 „	—	—			
Branntwein (	1/20 „	6	66	1 „	—	—			
Branntwein (	1/40 „	3	37	1 „	—	—			
Sodawasser				1 „	—	40			
X. Schlachtvieh.	Großhandel *** Gewicht	1 Kg. K.	h.						
Rinder	160—200 Kg.	2	50						
Rinder	200—300	3	—						
Rinder	300—350	3	50	1 Pf.	—	—			
Rinder	350—500	4	50	1 „	—	—			
Rinder	über 500	5	—	1 „	—	—			
Schweine	35— 60 Kg.	4	—	1 „	—	—			
Schweine	61—75	5	—	1 „	—	—			
Schweine	76—100	6	—	1 „	—	—			
Schweine	101—160	8	—	1 „	—	—			
Schweine	über 160 nur für Fette	9	—	1 „	—	—			
XI. Futterartikel.							beim Produzenten		
Heu ungepreßt				1 q	30	00**	12	00**	
Heu gepreßt				1 „	32	00**	14	00**	
Stroh ungepreßt { 6 K bis {				1 „	8	00**	7	00**	
Stroh gepreßt				1 „			9	00	Flegeldruschstroh
Wicke				1 „	—	—**	10	00	
Raps				1 „	115	00**			
Weizen				1 „	54	60**			
Roggen				1 „	48	30**			
Braugerste				1 „	48	30**			
Hafer				1 „	48	30**			
Kleie				1 „	45	00			
Hirse				1 „	80	00			
Buchweizen				1 „	70	00			
Klee ungepreßt				1 „	37	—	15	—	
Klee gepreßt				1 „	35	—	17	—	

Warengruppe	Kleinhandel			H Höchst-preis
	Gew. Einh.	K	h	
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.				
Kohle	1 Pud	1	80	
Petroleum	1 Pf. = 1/5 Kw.	0	50	
Zündhölzer	1 Sch.	0	12	
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	3	20	
Kernseife	1 „	8	80	
Kriegsseife	½ „	2	00	
Koks	1 Koretz	—	00	
Scheitholz hart	1 m³	38	00	
„ weich	1 „	32	00	
Prügelholz hart . . . . .)	1 „	35	00	
„ weich . . . . .)	1 „	30	00	

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud
****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermagt

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* duer *anbieten,* oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Juli 1918 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahms-Preise" benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 1918 in Kraft Mit diesem Tage tretten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Juli 1918.

Nr. 5301/18. M. A. **81.**

Kundmachung betreffend Vergebung der Rauhfutterlieferung der Ernte 1918|19.

Laut M. G. G. Vdg. EVZ. Nr. 47833 vom 24. Juni 1918 findet bei der EVZ. des M. G. G. Lublin am 3. Juli 1918. eine kommissionelle Verhandlung betreffend die Übernahme und Ablieferung der in den Kreisen des M. G. G. bei den Produzenten von der Ernte 1918. beschlagnahmten Rauhfuttermengen statt.

Zur Vergebung gelangt die Aufbringung und Abstellung vom ca. 30.000 Tonnen Heu und ca. 40.000 Tonnen Stroh für den ganzen M. G. G. Bereich oder entsprechende Teilmengen für einzelne Kreise. Das genaue Abstellungsquantum wird gelegentlich der Vertragserrichtung festgesetzt werden.

Die Offerenten wollen die ordnungsmässig ausgestellten und gestempelten Anbote nebst dem festgesetzten Vadium, das bei Übernahme der Ablieferung für den ganzen M. G. G. Bereich K. 200.000 beträgt und wovon K. 120.000 auf das Gebiet links und K. 80.000 auf jenes rechts der Weichsel entfallen und das für einzelne Kreise K. 10.000 beträgt, bis inklusive 7. Juli 1918. bei der E. V. Z. des M. G. G. (Niecała Nr. 6 I. Tt.) persönlich oder rekommandiert mittels Post einbringen.

Nähere Lieferungsbedingungen können während der Amtsstunden bei den Kreiskommanden und bei der Rauhfuttergruppe der E. V. Z. (Niecała 6, Parterre rechts) erfragt werden.

Piotrków, am 1. Juli 1918.

Nr. 5135, 5179 M. A. **82.**

Kundmachung betreffend Schlachtvieh und Schweineaufbringung im Monate Juli 1918.

Auf Grund der Verordnungen des M. G. G. I. Nr. 21794/Fl. und I. Nr. 21795/Fl. vom 24. resp. 26. Juni 1918 werden den einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises bestimmte Mengen, u.zw. nach Maßgabe des vorhandenen Viehstandes, an Schlachtvieh und Schweinen zur Abstellung vorgeschrieben. Dieses Kontingent dient sowohl zur Deckung des Heeresbedarfes, als auch für die Aprovisionierungszwecke der Zivilbevölkerung im Monate Juli 1918.

Der Ankauf des ganzen Viehkontingentes geschieht durch das „Viehkaufkonsortium Ende & Co." und werden folgende ad M. G. G. I. Nr. 21796/Fl. 18. festgesetzte Preise, sowohl für das Heereskontingent, als auch für das Exskontinhent, an den Produzenten bezahlt:

Für Rinder im Gewichte von:

160 — 200 kg. pro kg. Kr. 2.50	10 — 12 Pud per Pud Kr. 40.—
201 — 300 „ „ „ „ 3.00	12 — 18 „ „ „ „ 48.—
301 — 350 „ „ „ „ 3.50	18 — 21 „ „ „ „ 56.—
351 — 500 „ „ „ „ 4.50	21 — 30 „ „ „ „ 72.—
über 500 „ „ „ „ 5.00	über 30 „ „ „ „ 80.—

Der Preis von über 300 kg. schweren Rindern gelten nur für angemästete Stücke.

Für Schweine im Gewicht von

35 — 60 kg. pro kg. Kr. 4.—	$2^1/_4$—$3^3/_4$ Pud per Pud K. 64.—
61 — 75 „ „ „ „ 5.—	$3^3/_4$—$5^1/_4$ „ „ „ „ 80.—
76 — 100 „ „ „ „ 6.—	$5^1/_4$—$6^1/_4$ „ „ „ „ 96.—
101 — 160 „ „ „ „ 8.—	$6^1/_4$—10 „ „ „ „ 128.—
über 160 „ „ Fettschw. 9.—	über 10 „ Fettschw. 144.—

Bezahlung erfolgt am Übernahmsorte.

Für Aprovisionierungszwecke wird den behördlich legitimierten Fleischhauern im Kreise Schlachtvieh an den unten angeführten Viehmärkten zu höheren Preisen abgegeben. Zum Monatsabschluß werden den Produzenten Prämien für das abgestellte Vieh, u. zw. nach Maßgabe der Differenz zwischen den M. G. G. Preise und den Verkaufspreisen an Fleischhauern, ausbezahlt.

Zum Zwecke der Abstellung des Schlachtviehkontingentes werden folgende Märkte angeordnet.

am 9. Juli 1918 in Piotrków die Gemeinden: Szydłów, Uszczyn, Grabica, Krzyżanów, Golesze, Łęczno und Piotrków.

am 12. Juli 1918 in Bełchatów die Gemeinden: Bełchatów, Kluki, Łękawa, Bujny Szlacheckie, Chabielice und Dzbanki.

am 15. Juli 1918 in Gorzkowice die Gemeinden: Gorzkowice, Kamieńsk, Parzniewice und Ręczno.

am 17. Juli 1918 in Piotrków die Gemeinden: Bogusławice, Podolin, Rozprza, Woźniki, Wadlew und Sulejów.

am 19. Juli 1918 in Bełchatów die Gemeinden: Kleszczów, Wygiełzów, Chociw, Dąbr. Widawska, Dąbr. Rusiecka und Radoszewice.

am 23. Juli 1918 in Piotrków die eventuelle Restabstellung aller Gemeinden.

am 25. Juli 1918 in Bełchatów dte eventuelle Restabstellung aller Gemeinden.

An den oben angeführten Tagen muß das ganze Kontingent der einzelnen Gemeinden abgestellt werden.

Nur vollgewichtige Stücke, d. i. über 160 kg. werden übernommen und sind kleinere Stücke nicht zur Abstellung zu bestimmen.

Die Gemeindevorsteher haben sofort das an ihre Gemeinde vorgeschriebene Kontingent an die einzelnen Produzenten aufzuteilen, dieselben von der Abstellung an den bezeichneten Tage zu verständigen und zu den Märkten persöhnlich zu erscheinen oder Vertreter mit der Verteilungsliste stellig zu machen.

Das Schlachtvieh wird nur an den oben bezeichneten Tagen (auch in Piotrków) übernommen.

Kommen die Produzenten trotz der Aufforderung des Gemeindevorstehers den Verpflichtungen — an dem festgesetzten Tage das Vieh abzustellen, nicht nach, dann wird das vorgeschriebene Schlachtvieh zwangsweise requiriert und den Produzenten die auf sie entfallende Prämie nicht ausbezahlt, sondern auf die anderen Produzenten welche pünktlich das Vieh abgestellt haben, verteilt.

Gemeindevorsteher, die ihrer Pflicht bei der Kontingentabstellung nicht pünktlich nachkommen, werden im administrativen, eventuell gerichtlichem Wege belangt werden.

Piotrków, am 2. Juli 1918.

Nr. 4191 M. A. **83.**

Kundmachung betreffend Klassificierung von Rassevieh.

Auf grund der M. G. G. Verordnung L. V. Nr. 3877/18 vom 26. Mai a. c. wird eine kommissionelle Überprüfung der bereits mit Schutzzeugnissen versehenen Rindern angeordnet.

Die Kommission, bestehend aus dem Kreistierarzt, einem Vertreter der L. A. des k. u. k. Kreiskommandos und einem Vertreter der Zentrallandwirtschafts-Gesellschaft in Lublin, amtiert im ganzen Kreise u. zw. an folgenden Tagen:

in	Woźniki	am 15. Juli 1918.
„	Bełchatów	„ 16. „ „
„	Łękawa	„ 17. „ „
„	Kluki	„ 18. „ „
„	Szczerców	„ 19. „ „
„	Chabielice	„ 20. „ „
„	Chociw	„ 22. „ „
„	Rusiec	„ 23. „ „
„	Bogusławice (Moszczenicy)	„ 25. „ „
„	Rozprza	„ 26. „ „
„	Trzebnice (Ręczno)	„ 27. „ „
„	Sulejów	„ 30. „ „
„	Kamieńsk	„ 31. „ „

Es werden alle Besitzer aufgefordert, ihr gesammtes mit Zeugnissen bereits beteiltes Rassenvieh vorzuführen, und die derzeitigen Schutzzeugnisse mitzubringen. Das der Kommission vorgeführte Rassenvieh wird mit einer Bestätigungsklausel auf den alten Lizenzscheinen versehen, alles andere Vieh, welches entweder der Kommission nicht vorgeführt, oder nicht als Vollrassig angesehen wird, unterliegt für die Zukunft der Abstellung.

Die Besitzer, von mit Schutzzeugniß versehenen Rassevieh haben dasselbe in die nächstliegende, oben angeführte Gemeinde resp. Ortschaft, an dem bezeichneten Tage pünktlich um 8 Uhr früh, an der von dem Gemeindevorsteher bestimmten Stelle, stellig zu machen.

Piotrków, am 4. Juli 1918.

M. A. Nr. 5338. **84.**

Kundmachung betreffend Ablieferung von Brotfruchtgetreide und Hartfutter.

Mit Bezug auf die M. G. G. Verordnung W. A. Nr. 5276/18 hat jeder Produzent mit Ausnahme der Besitzer von Zwergwirtschaften (unter 4 Morgen landw. benützter Fläche) von jedem mit Brotfruchtgetreide (d. i. mit Weizen, Roggen, Gerste, Hirse oder Buchweizen) bezw. Hartfutter (d. i. mit Hafer, Wicke oder Pferdebohnen) bebauten Morgen:

50 kg. Brotfruchtgetreide (d. i. Weizen, Roggen, Gerste, Hirse oder Buchweizen) bezw.

50 kg. Hartfutter (d. i. Hafer, Wicke oder Pferdebohnen) bis längstens 15. September 1918 an das nächstgelegene k. u. k. Getreidemonopolmagazin abzustellen.

Dieses Quantum zählt auf das Ablieferungskontingent, welches den Produzenten nach Abschluß der Ernteschätzung zu einem späteren Zeitpunkte vorgeschrieben werden wird.

Die Übernahmspreise werden noch rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Piotrków, am 6. Juli 1918.

Nr. 5761/18 M. A. **85.**

Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Ölfrüchte.**

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2. **Anzeigepflicht.**

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. **Beschlagnahme.**

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmaße pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,
60 „ „ Hanfsaat,
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

§ 4. **Ablieferung, Übernahme.**

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5. **Preise.**

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen, Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn . . . . , ...	K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat . . ·	„ 115
Leindottersamen	„ 80
Sonneblumensamen ungeschält . .	„ 70
Hederichsamen	„ 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmsmagazin für gute, gesunde, reine trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6. **Verarbeitung.**

Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7. **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8. **Aufhebung älterer Vorschriften.**

Die Verordnung vom 20. Juli 1917, Nr. 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 9. Juli 1918.

M. A. Nr. 5762.

86.

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Heu- und Strohpressen.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Anzeigepflicht.**

Jedermann, der Heu- und Strohpressen besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dieselben beim Kreiskommando, in dessen Bereich sich die Pressen am Tage der Verlautbarung dieser Verordnung befinden, schriftlich bis 15. Juli l. j. anzumelden. In der Anmeldung ist der Name und Wohnort des Besitzers und des Verwahrers, die Anzahl, Gattung und der Zustand der Pressen, sowie der Ort, wo sich die Pressen befinden, genau anzugeben.

§ 2. **Beschlagnahme.**

Sämtliche im Bereiche des Militärgeneralgouvernements befindlichen Heu- und Strohpressen sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Pressen weder veräußert, noch gekauft, versendet oder für andere Zwecke umgearbeitet werden dürfen, insoferne nicht durch besondere Verfügungen andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte insoferne auf Grund derselben die Pressen für andere Zwecke umgearbeitet oder aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements entfernt werden sollen.

§ 3. **Enteignung.**

Das Militärgeneralgouvernement kann jederzeit die Enteignung der Pressen nach Maßgabe des § 5 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl. verfügen und für dieselben eine Vergütung im Sinne des § 6 derselben Verordnung bestimmen. Hiezu kann auch das Kreiskommando durch besondere Verfügungen ermächtigt werden.

§ 4. **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 Vdg. Bl.

§ 5. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 9. Juli 1918.

M. A. Nr. 5763.

87.

Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu u. Stroh.

Auf grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Vertwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Heu und Stroh.**

Unter Heu ist im Sinne dieser Verordnung Wiesenheu und Grummet, Kleeheu aller Art, Luzerne-, Seradella- und Esparsetteheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen), unter Stroh das Stroh von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Raps, Hirse und Buchweizen zu verstehen.

§ 2. **Anzeigepflicht.**

Jeder Produzent. welcher Vorräte an Heu und Stroh verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsoranzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Pert sonen ausdehnen.

Die Anmeldungstermine, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten, ist werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. **Beschlagnahme.**

Vorräte an Heu und Stroh, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzen selbst als Futter und Streu für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräußert und gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4. **Ablieferung, Übernahme.**

Das Kreiskommando bestimmt die Menge an Heu und Stroh, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des in § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen werden durch legitimierte Vertreter der mit dem Aufkauf betrauten Einkaufsorganisationen übernommen und bei der Übernahme bar bezahlt.

§ 5. **Preise.**

Für die beschlagnahmten Vorräte werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt

K 18 . . . . . für Wiesenheu, Grummet und Heublumen,
K 21 . . . . . „ Kleeheu, Luzerne-, Seradela- und Esparsetteheu,
K 12 . . . . . „ Flegeldruschstroh (Kornschebstroh),
K 9 . . . . . „ alle sonstigen Stoharten.

Die Preise verstehen sich pro 100 kg. loco Produktionsort, für gesunde, trockene und nicht verdorbene Ware; wenn die Ware diesen Bedingungen nicht entspricht, tritt eine entsprechende Preisreduzierung ein.

Wird das Heu und Stroh im gepreßten Zustande übernommen, so wird ein Zuschlag von K 3 pro 100 kg zum Übernahmspreis hinzugerechnet, worin die Kosten für das Pressen und den Bindedraht inbegriffen sind.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km unentgeltlich zu den Preß- oder sonstigen Übernahmsstellen zuzuführen. Bei Zustellung auf weitere Entfernung gebührt eine Vergütung, deren Höhe durch besondere Verfügung bestimmt wird.

§ 6. **Versorgung der Nichtproduzenten.**

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Heu und Stroh wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7. **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8. **Aufhebung älterer Vorschriften.**

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 60 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Heu, sowie die Verordnung vom 20. Dezember 1917, Nr. 99 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Stroh sind aufgehoben.

§ 9. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 9. Juli 1918.

Nr. 15483/18 V. A. **88.**

Kundmachung betreffend Festsetzung der Preise in den Gast- Kaffee- und Teehäusern.

Die Durchprüfung der Preislisten in den Gast-, Kaffee- und Teehäusern des Kreises Piotrków hat ergeben, daß die von den genannten Gewerbetreibenden von den Gästen geforderten Preise für Speisen und Getränke vielfach höher gehalten sind, als dies der Fall in anderen grossen Städten des Okkupationsgebietes ist.

Demgemäß setze ich im Sinne der Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. E. Nr. 40.400/16 folgende Höchstpreise für nachstehende Speisen und Getränke fest:

Für Restaurants:	I. Ranges	II. Ranges
1 Portion Rindsuppe u. andere Suppen	K 1.20	K 1.—
1 „ Rindfleisch	„ 4.—	„ 3.50
1 „ Kalbsbraten	„ 4.50	„ 4.—
1 „ Rindsbraten	„ 5.—	„ 4.50
1 „ Schweinebraten	„ 5.—	„ 4.50
1 „ Kalbskotelett	„ 5.—	„ 4.50
1 „ Schweinskotelett	„ 5.50	„ 5.—
1 „ Wurst mit Kraut	„ 4.—	„ 3.50
1 „ Gemüse	„ 1.20	„ 1.—
1 Glas Tee	„ 0.80	„ 0.80
1 Tasse Kaffee	„ 1.—	„ 1.—

Die festgesetzten Preise für Tee und Kaffee sind ebenso für die Gasthäuser, als auch für die Kaffee und Teehäuser bindend.

Bei Festsetzung obangeführter Höchstpreise für Fleischspeisen wurde als Grundlage angenommen, daß die Fleischportionen im gekochten Zustande mindestens 140 Gg wiegen müssen.

Die Gasthaus- Kaffe- u. Teehausbesitzer sind verpflichtet, diese kundgemachten Höchstpreise in ihren Lokalen an einer gut sichtbaren Stelle anzuschlagen, sowie auf den Speisekarten und Abrechnungen mit Gästen sich strengstens an die vorgeschrieben Höchstpreise zu halten.

Jede Überschreitung dieser kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. September 1915, Vdgbllt. für Polen Stück IX. Nr. 38 bestraft, wobei die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Wiederholungsfalle das k. u. k. Kreiskommando die Entziehung des Gewerbepatentes verfügen kann und wird.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Piotrków, am 12. Juli 1918.

Nr. 6125 M. A. **89.**

Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ente, wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Anzeigepflrcht.**

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Kartoffeln verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommanbo kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 2. **Beschlagnahme.**

Vorräte an Kartoffeln, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 3. **Ablieferung Übernahme.**

Das Kreiskommando bestimmt die Kartoffelmenge, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 2 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben. Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Mengen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist an Übernamsstelle abzuliefern.

§ 4. **Preise.**

Für die bis inklusive 3. August 1518 abgelieferten Kartoffeln wird der Übernahmspreis von 50 K festgesetzt.

Mit jedem folgendem Tage wird derselbe um 50 Heller herabgesetzt, so daß am 20. September der Übernahmspreis 26 Kronen beträgt.

Von 20. bis 30. September bleibt der Preis von 26 Kronen in Geltung.

Ab 1. Oktober 1918 wird der Übernahmspreis mit 22 Kronen festgesetzt.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto loko Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Für die bis inkl. 30. September gelieferten Kartoffeln gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr.

Ab 1. Oktober 1916 ist der Produzent verpflichtet, die Kartoffeln nur auf eine Entfernung von 7 km unentgeltlich zuzuführen. Bei größerer Entfernung gebührt ihm für jeden, die Entfernung von 7 km übersteigenden Kilometer, eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller pro 100 kg.

Sonstige Lieferungsbedingungen werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

§ 5. **Verarbeitung.**

Die Verarbeitung von Kartoffeln in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Kartoffeln dienen und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6. **Versorgung der Nichtproduzenten.**

Die Versorgung der Nichtproduzentkn mit Kartoffeln wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7 **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Vesordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 47 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8 **Aufhebung älterer Vorschriften..**

Die Verordnung vom 18. August 1918, Nr. 69 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, ist aufgehoben.

§ 9. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrkéw, am 20. Juli 1918.

M. A. Nr. 6024. **90.**

Kundmachung.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln m. Vdg. Bl. 48 wird verfügt:

§ 1. **Frühkartoffeln.**

Nachstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf Frühkartoffeln. Unter Frühkartoffeln sind im Sinne dieser Bestimmungen sämtliche bis einschließlich 30. September von den Produzenten abgelieferte Kartoffeln zu vorstehen.

§ 2. **Einkäufer.**

Die Übernahme von Frühkartoffeln, deren Verladung und Abschub erfolgt durch die mit der Aufbringung betrauten Einkäufer (Einkaufsorganisationen).

Jeder Einkäufer erhält von der EVZ. des M.G.G. eine mit seiner Fotografie versehene Legitimation und ist verpflichtet, dieselbe vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando vidieren zu lassen.

Diese Legitimation berechtigt den Inhaber zum Einkauf der Frühkartoffel bei den Produzenten, zum Transport derselben mit Fuhre, Kleinbahn oder Galeere, zum Freien Zugang zu den Verladestellen, zur Ansprechung von Vorspännen nach dem für Dienstzwecke bestehenden Tarif, zur Benützung sämtlicher Personen- und Schnellzüge gegen Bezahlung des Ziviltarifes, zur Benützung des Telefons bei der L. A. bezw. bei den Gendarmerieposten unter Aufsicht eines militärischen Organes in rein mit der Kartoffelaufbringung in Zusammenhang stehenden Dienstesgesprächen, ferner zur Erwirkung der Abstempelung von Telegrammen in Angelegenheit der Frühkartoffelaufbringung an die EVZ. oder an die Unternehmung.

Diese Telegramme sind durch die Abstempelung als zensuriert zu betrachten.

§ 3. **Kontingentierung.**

Für die Ablieferung von Frühkartoffel werden keine Kontingente und auch keine Ablieferungstermine festgesetzt, jedoch zählen die durch die legitimierten Einkäufer übernommenen und durch dieselben bestätigten Lieferungen auf das später zu bestimmende, gesamte Ablieferungskontingent.

Die Einkäufer sind verpflichtet, jeden Produzenten bei der Übernahme die übernommene Frühkartoffelmenge zu bestätigen, hierüber zur Kontrolle genaue Vormerkungen zu führen u. einen Auszug aus denselben dem zuständigen Kreiskommando vorzulegen.

§ 4. **Ernte und Zufuhr zur Übernahmsstelle.**

Falls der Produzent über die zur rechtzeitigen Durchführung der Frühkartoffelernte und der Ablieferung derselben erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel nicht verfügt, hat er um deren zwangsweise Zuweisung beim Kreiskommando einzuschreiten.

Die Vergütung für zwangsweise beigestellte Arbeitskräfte wird vom Kreiskommando bestimmt. Als Vergütung für die Zufuhr hat der Produzent 30 h pro q und km zu zahlen

§ 5. **Lieferungsbedingungen bei der Übernahme vom Produzenten.**

Der Produzent ist verpflichtet zeitgemässe, reife, gesunde, erdfreie, trockene und unbeschädigte Frühkartoffeln, mindestens Hühnereigroß zu liefern.

Kartoffeln, welche obigen Bedingungen nicht entsprochen, darf der Einkäufer überhaupt vom Produzenten nicht übernehmen. Es dürfen daher auch durch den Einkäufer keine Abzüge von dem, im Verordnungswege festgesetzten Übernahmspreise gemacht werden.

Bei der Übernahme der Kartoffeln ist der Produzent zur Lieferung eines Gutgewichtes von 3 kg pro 100 kg. verpflichtet, d. h. jede gelieferte 103 kg werden für 100 kg. gerechnet.

Die Preise verstehen sich loko Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Falls die Zufuhr zur Bahnstation durch ärarische Lastautos durchgeführt wird, dann ist die Stelle in der die Verladung auf die Lastautos erfolgt der Bahnstation gleichzuhalten. Der Produzent ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, die Hälfte der Autotransportgebühren zu tragen.

Übernimmt der Einkäufer die Frühkartoffeln am Produnktionsorte, um sie mit Fuhrwerken zur Bahnstation zu führen, dann ist er berechtigt, je 30 h pro 100 kg und jeden km Entfernung bis zur Bahnstation vom auszuzahlenden Übernahmspreise im Abzug zu bringen.

§ 6. **Bahntransport.**

Der Transport von Kartoffeln auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, die mit dem Rundstempel der Ernteverwertungszentrale des MGG. und der Unterschrift: Oberleutnant Weisheit versehen sind.

§ 7. **Versorgung der Nichtproduzenten.**

Ungeachtet der mit § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1918 verfügten Beschlagnahme ist es den Produzenten gestattet, bis inklusive 20. September Frühkartoffeln mit Fuhrwerken zu führen und direkt an Konsumenten mit Ausschluß von Vermittlern zu den festgesetzten Übernahmspreisen, zu verkaufen.

Ad Verw. Abth. Nr. 1487 ex 1918.

Tabelle B

über den Verkehr mit den wichtigsten Rohstoffen, Halb- und Ganzerzeugnissen im Gebiete des Militärgeneralgouvernements, die Ausfuhr dieser Artikel aus dem erwähnten Gebiete in die nachbarlichen Verwaltungsgebiete.

Artikel	Verkehr innerhalb des Militärgeneralgouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in das kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
I. 1a) **Häute,** roh, gesalzen und getrocknet von: Rind, Roß Fohlen. Beschlagnahmt! b) **Felle,** roh, gesalzen, getrocknet und kürschnermäßig (mit Haar bzw. Wolle) zugerichtet von: Kaib, Fresser, Pittling, Schaf, Lamm, Geis, Kitz, Zickel, Reh, Hirsch, Hasen, Kaninchen, Hund, Schwein, Wildschwein, auch Eber, Ferkel und dgl., ausgenommen hochwertige Edelfelle. Beschlagnahmt!	Nur legitimierten Einkäufern gestattet und zwar: In das eigene Magazin auf Grund der vom M.-G.-G (R. S.) ausgestellten Legitimationen. In die Hauptsammelmagazine (Lublin, Kielce, Radom) nur mit schriftlicher befristeter Bewilligung (vidiertem Frachtbrief) des Kreiskommandos.	verboten Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders bevollmächtigten Organen bewilligt. Die Sendungen müssen mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) belegt sein.	verboten Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt. Die Ausfuhrzertifikate werden durch das M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabtlg. Lublin) ausgestellt.
2. **Gerbstoffe,** Gerbrinden, Gerbhölzer einschließlich der flüssigen und festen Extrakte, sowie des Chroms. Beschlagnahmt!	Verkehr im Sinne der M.-G.-G.-Vdg. R. S. 95.620 v. 30./VIII. 1917.		
3. **Leder,** aller Art, jeder Gerbung und trockenes in Arbeit befindliches, transparentes und Pergamente in ganzen Häuten, Fellen oder Teilen, Sattlerleder, Blankleder, technisches Leder, sowie alle Erzeugnisse, ganz oder teilweise aus Leder. Beschlagnahmt!	Nur für freigestempeltes Leder: über die Kreisgrenze mit befristetem Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.). Für die P. H. Z. und deren legitimierte Einkaufskommissionen, sowie ihre Filialen im M.-G.-G.-Bereich frei.		
II. 1. a) **Nickel,** Kupfer, Messing, Rotguß, Bronze, Blei, Zinn, Zink, Lagermetalle, Neusilber, Alpacca, Alfenit, Britamia, Christofle und andere Metallegierungen, sowie alle Gegenstände, welche aus diesen Metallen und Legierungen hergestellt sind. Beschlagnahmt! b) Aluminium, Antimon. c) Geschoßteile, wie Zünder, Hülsen, Füllkugeln etc.	Innerhalb des Kreises und über die Kreisgrenze den legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen vom Aufbringungsort zum Sammelmagazin. Bahntransporte nur mit vom Kreiskommando oder dem M.-G.-G. (R. S.) vidierten Frachtbriefen.	Ausnahmen nur für Sendungen der Sammelstelle für Metalle und Gummi in Sosnowice.	
2. **Rohgummi,** Balata, Gutapercha, Gummiabfälle, Gummischläuche, Gummireifen, Altgummi, jeder Art. Beschlagnahmt!			
III. 1. **Alteisen** jeder Art, schmiedebares Alteisen und Gußbruch. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises und über die Kreisgrenze nur durch vom M.-G.-G. (R. S.) legitimierte Alteisenhändler und zwar nur vom Aufbringungsort zum Sammelplatze. Andere Personen nur gegen nummerierten und vom M.-G.-G. (R. S.) vidierten Überfuhrschein.	Ausnahmen nur mit nummerierten und vidierten Frachtbriefen des M.-G.-G. (R. S.)	
2. **Eisen** und Eisenwaren jeder Art (ausgenommen Alteisen, sowie Stahl) im Gewichte über 500 kg.	Innerhalb des Kreises gegen Freigabeschein des M.-G.-G. (R. S.) frei. Über die Kreisgrenze bis zum Gewichte von 500 kg. mit Überfuhrschein oder vidiertem Frachtbriefe des Kreiskommandos auf Grund eines Freigabescheines des M.-G.-G. (R. S.) Über 500 kg mit Überfuhrschein resp. Frachtbrief des M.-G.-G. (R. S.) Freigabeschein allein genügt nicht. In Verwendung stehende Gewerbe- und Wirtschaftsgeräte sind innerhalb des M.-G.-G. verkehrsfrei.	Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu ermächtigten Organen erteilt. Sendungen müssen mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) belegt sein.	
3. a) **Roheisen** jeder Art (Gießereiroheisen, Holzkohlenroheisen. Ferroverbindungen jeder Art, Ferromangan, Ferrosilicium, Spiegeleisen u. s. w.	Innerhalb des Kreises gegen Freigabeschein des M.-G.-G. (R. S.) frei. Über die Kreisgrenzen mit nummeriertem und vidiertem Frachtbrief oder Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.) bezw. des M. B. A. Dąbrowa auf Grund eines Freigabescheines des M.-G.-G. (R. S.).	Ausnahmen nur mit nummerierten und vidierten Frachtbriefen des M.-G.-G. (R. S.) bezw. des Militärbergamtes in Dąbrowa.	
b) **Koks** jeder Art.	Innerhalb des Kreises frei. Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.) oder mit von diesem vidierten Frachtbriefen.		
IV. 1. **Wolle.** a) **Rohwolle** aller Art, wie Schweißwolle und Rückenwäsche, geschoren oder noch auf den Schafen befindliche Haut, Sterblings-, Kürschner- und Gerberwolle, gewaschen und ungewaschen, gefärbt und gebleicht, sowie die daraus erzeugten Gespinnste und deren Spinnabfälle. Beschlagnahmt! b) **Baumwolle** gebleicht und gefärbt, sowie die daraus erzeugten Gespinnste und deren Spinnabfälle.	Innerhalb des Kreises den legitimierten Wolleinkäufern auf Grund ihrer vom Kreiskommando oder M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen gestattet. Über die Kreisgrenze nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.). (Bei Sendungen an militärische Stellen bedarf es keines Überfuhrscheines.)	Nur an militärische Stellen mit Frachtbriefen, die von einer militärischen Stelle (Kreis-Kmdo., H. Ü. St., Fassungsstelle) über Ersuchen des Fachorganes des M.-G.-G. (R. S.) vidiert sind.	
2. a) **Lumpen und Hadern** aller Art (auch im entfaserten Zustand). Beschlagnahmt! b) **Abfallpapier** aller Art. Beschlagnahmt! c) **Tierhaare,** Gerbereihaare, Rind-, Kalb-, Ziegen- Roß- und Kuhhaare, Pferdeschweifhaare, Lang-und Halbschweife, Schnitthaare, Mähnen, Kuhschweifhaare und Kuhschweife. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises den legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom Kreiskommando oder M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen gestattet. Über die Kreisgrenze nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.). Transporte an die Hadernübernahmsstellen in Strzemieszyce und Lublin, sowie an die Hadernsortieranstalt Strzemieszyce mit vom Kreiskommando vidiertem Frachtbriefe gestattet.	Nur mit von den H. Ü. St. Lublin, Strzemieszyce, der Hadernsortieranstalt Strzemieszyce ausgestellten Frachtbriefen oder mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin).	
3. a) **Manufakturen** aller Art, aus Wolle, Baumwolle, Ganzseide und Halbseide, allein und in Verbindung miteinander. Beschlagnahmt! b) **Konfektionierte Kleidungsstücke,** Wäsche, etc. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises und über die Kreisgrenze: Für den persönlichen Gebrauch dienende Kleidungsstücke und Mengen bis 25 Arschin frei. Samt nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.).	Nur mit von den M. E. K. ausgestellten Frachtbriefen oder mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (R. S.).	
4. **Flachs- und Hanfstroh,** Stengelflachs, und Stengelhanf. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises und über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des Kreiskommandos vom Produzenten zu einer Verlade-(Bahn)station. Bahntransporte nur mit Frachtbriefen des M.-G.-G. (R. S.).	Ausnahmen nur mit vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Frachtbriefen.	
5. **Flachs- und Hanfwerg,** Flachs und Hanf ausgearbeitet, Flachs- und Hanfgarne, Leinengewebe und Seilerwaren. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises den legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom M.-G.-G. (R. S.) respektive den Sammlern dieser Einkäufer auf Grund der vom Kreiskommando ausgestellten Legitimationen. Über die Kreisgrenze den legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen, jedoch nur zu einer Verlade-(Bahn)station. Samt nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.).	Zum Verladen zwecks Abschub von galizischen Bahnstationen mit einer Bewilligung der Kreiskden., welche nur auf die betreffende Bahnstation lauten darf, unter Begleitung eines Organes des Kreiskommandos. Sonst nur mit vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Frachtbriefen.	
6. **Weidenruten.**	Frei.	Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu ermächtigten Organen bewilligt. Sendungen der R. S. frei. Andere müssen mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabt. Lublin) belegt sein.	
7. **Schilf.**	Fuhrentransporte innerhalb des M.-G.-G. und A. K. Bereiches frei. Bahntransporte nur mit vom M.-G.-G. (R. S.) vidierten Frachtbriefen.	Nur mit vom M.-G.-G. (R. S.) vidierten Frachtbriefen.	

Artikel	Verkehr innerhalb des Militärgeneralgouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn		Ausfuhr in das kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet	
V. 1. a) **Talg** roh, ausgegraben, geschmolzen, Knochenfett ungenießbare Fette und Öle, Knochen, Leimleder. Beschlagnahmt! b) **Hörner,** Klauen.	Innerhalb des Kreises legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimation. Über die Kreisgrenze nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten	Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt. Sendungen müssen ausnahmslos mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) belegt sein.	verboten	Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder dem hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt. Die Ausfuhrzertifikate werden vom M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabt. Lublin) ausgestellt.
2. a) **Glyzerine** aller Art, Glyzerinwasser, Seifenunterlaugen. Beschlagnahmt! b) **Fettsäuren** wie Olein, Stearin etc. Beschlagnahmt! c) **Goldschlägerhäutchen,** Därme, Kälbermagen.	Innerhalb des Kreises mit Überfuhrschein des Kreiskommandos. Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.).				
3. a) Vegetabilische **Öle** jeder Art, Rüböle, Mohnöl, Leinöl, Rizinusöl, Senföl, Hederichöl, Leindotteröl, Sonnenblumenkernöl, gehärtete, oxydierte und sulfurisierte Öle, wie Firnisse, Linoxyd, Türkischrotöl etc. Beschlagnahmt! b) **Ölkuchen** und Futterkuchen aller Art. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises mit Überfuhrschein des Kreiskommandos. Über die Kreisgrenze nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.) oder L. V.) oder mit vom M.-G.-G. (R. S. oder L. V.) ausgestellten Frachtbriefen.				
4. **Seife** aller Art.	Innerhalb des Kreises den zum Handel, etc. befugten Personen, Körperschaften und dgl. — frei. Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des Kreiskommandos oder des M.-G.-G. (R. S.).				
5. a) **Ölfruchte** aller Art, wie Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsamen, Leindottersamen. Beschlagnahmt! b) **Steinobstkerne,** Roßkastanien, Eichel, Bucheckern.	Innerhalb des Kreises frei. Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.				
6. a) **Schwefelsäure,** Salpeter-, Salz-, Essig-, Weinstein-, Zitronensäure. b) **Ätzkali,** Ätznatron (Kaust. Soda), Soda (Krystall-, Solway-, Kalz.-Soda), Bikarbonat, Wasserglas. c) **Salpeter** (Chile-, Norge-, Kali-, Ammonsalpeter, Pikrinsäure, Nitrin, Chlorate, Chromsalze, Bichromate, Alaune, Schwefelsäure, Tonerde, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Ammonsulfat, Bleizucker, Chlorbarium, Chlormagnesium, Permanganat, Mangansalze, Chlorkalk, Karbid, Schwefel, Schwefelnatrium, Schwefelantimon, Schwefelleber, Schwefelkiese, Graphit, Glasbruch, phosphorsaures Kali, phosphorsaurer Kalk, Superphosphate, Thomasschlacke-Knochenmehle, Kreolit, Spodium. d) **Steinkohlenteer,** Teeröle, Dachschmiere, Karbolineum, Pech, Dachpappe, Asphalt, Asphaltlacke. e) **Kienöl,** Terpentinöl, Holzteer, Holzessig, Holzpeche aller Art, Graubraun- und Schwarzkalk. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises mit Überfuhrschein des Kreiskommandos. Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.).				
f) **Rinn- und Schwarzharz,** Kolophonium, Brauerpech, Schellack, Harzpech, Abfallpeche, Harzöl, Harzgeist. Beschlagnahmt! g) **Holzkohle.** Beschlagnahmt!	Wenn diese Artikel aus den Staatsforsten von den Kreisforstämtern gesammelt und abgesendet werden, sind sie von einer Verkehrsbeschränkung nicht betroffen, vorausgesetzt, daß die Lieferung nicht an Privatpersonen erfolgt.				
h) **Wachse,** Bienenwachs, Karnaubawachs, Erdwachs, auch Gemische und verarbeitete Wachspreßrückstände. i) **Kasein.** k) **Zelluloid,** Klebstoffe, Leim, Schellatin, Kampfer, Farbstoffe, Erdfarben. l) **Korke** und Altkorke. m) **Dextrin.** Beschlagnahmt!	Den legitimierten Korkeneinkäufern auf Grund ihrer Legitimationen gestattet.				

Zeichenerklärung:

M.-G.-G. = Mil.-Gen.-Gouvernement.
R. S. = Rohstoffzentrale.
L. V. = Landwirtschaftliche Verwaltung.
W. V. Z. = Warenverkehrszentrale.
H. Ü. St. = Hadernübernahmstelle.
M. E. K. = Manufakturwaren-Einkaufskommission
P. H. Z. = Polnische Handelszentrale.

Bemerkungen: 1. Überdies dürfen Bahnsendungen aller hier genannten Artikel:
a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschließlich der Seitenlinien,
b) nach Włoszczowa und westlich, Richtung Częstochowa.
c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów,
d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.) Dęblin (inkl.) Wawolnica (inkl.),
e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów,
f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa, Chełm,
g) nach Dąbrowa W. W. E. und nördlich davon bis einschließlich Baby,
h) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel,
nur auf Grund von **Übernahmsmeldekarten,** die das Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos tragen, zur Beförderung angenommen werden.
2. Behördlich instradierte Transporte bedürfen keinerlei Zertifikate, Überfuhrscheine oder Übernahmsmeldekarten.
3. Sendungen aus der Monarchie unterliegen während des Transportes an ihren Bestimmungsort nicht den vorstehenden Verkehrsbeschränkungen.

07800 „A. Pański", Piotrków.

Derartige Verkäufe zählen nicht auf das Kontingent, welches seinerzeit zur Ablieferung vorgeschrieben werden wird; vielmehr wird durch solche Verkäufe die dem Produzenten für seinen Eigenbedarf belassene Kartoffelmenge geschmälert.

§ 8. **Strafbestimmungen.**

Übertretungen obiger Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des § 7 der Verordnung vom 29. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Piotrków, am 20. Juli 1918.

M. A. Nr. 6156. **91.**

Kundmachung betreffend Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Getreide.**

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse Buchweizen, Wicke und Pferdebohne, sowie ein Gemisch der genannten Feldfruchtarten (Mischfrucht), ferner durch Vermahlung derselben gewonnene Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2. **Anzeigepflicht.**

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Getreide verwahrt, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung u. Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

§ 3. **Beschlagnahme.**

Vorräte an Getreide mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verbraucht, noch veräußert oder gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4. **Ablieferung, Übernahme.**

Das Kreiskommando bestimmt die Getreidemengen, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben, und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen sind an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern.

§ 5. **Preise.**

Die Übernahmspreise für Getreide werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 6. **Vermahlung.**

Das Kreiskommando kann den Betrieb von Mühlen beschränken, unter Aufsicht stellen oder einstellen.

Die Regelung der Mahlsätze und Mahllöhne erfolgt durch besondere Verfügungen.

§ 7. **Verarbeitung.**

Die Verarbeitung von Getreide (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Getreide bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 8. **Versorgung der Nichtproduzenten.**

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Getreide und Mahlprodukten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 9. **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnuug vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräte im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 10. **Aufhebung älterer Vorschriften.**

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 59 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, ist aufgehoben.

§ 11. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 21. Juli 1918.

F. A. Nr. 5028/18. **92.**

Kundmachung.

Mit dem im russischen R. G. Bl. Nr. 366 vom 31 Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Artikel 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rubel erhöht.

Gemäß Art. 48 der Haager Landkriegsordnung wurde diese Erhöhung mit M. G. G. F. A. Nr. 300495/18 vom 31 Jänner 1918 auch weiterhin aufrecht erhalten.

Es gelten somit von nun ab folgende Verschleisspreise

bei Wechselsumme bis	50 Rub.			10 kop.
„ „ „	100 „			20 „
„ „ „	200 „			40 „
„ „ „	300 „			60 „
„ „ „	400 „			80 „
„ „ „	500 „	1 Rubel		
„ „ „	600 „	1	„	20 kop.
„ „ „	700 „	1	„	40 „
„ „ „	800 „	1	„	60 „
„ „ „	900 „	1	„	80 „
„ „ „	1000 „	2 Rubel		

Den Verschleiss von Wechselblanketten wird vorlaufig die hiesige Kreiskassa zum offiziellen Umrechnungskurse besorgen.

Piotrków am 23. Juli 1918.

Nr. 5644 M. A. **93.**

Kundmachung betreffend Organisation des Drusches.

Auf W. A. Nr. 5538/18 Ldw. des M. G. G. wird folgendes angeordnet:

1.) Über alle im Kreise befindlichen privaten Dampfdreschgarnituren und deren Personal steht das alleinige Verfügungsrecht dem Kreiskommando zu, welches durch eigens hiezu bestimmte Organe für die Dirigierung der Garnituren Sorge tragen wird.

2.) Alle Druscharbeiten werden nach einem Druschplane vor sich gehen und wird in erster Linie für den Abdrusch das laut M. A. Nr. 5278/18 Punkt V normierte Vorkontingent, der eigene Saatgutbedarf für den Herbstanbau und das für Approvisionierung notwendige Getreide für cirka 3 Monate in Betracht kommen. Ausnahmen hievon behält sich das Kreiskommando vor.

3.) Der Kreis wird in eine Anzahl Rayone eingeteilt und in jedem derselben ein Rayonskommandant bestimmt. Den Anordnungen des Rayonskommandanten ist unbedingt Folge zu leisten und hat jeder Besitzer dafür zu sorgen, daß der Drusch kontinuirlich vonstatten geht und die Maschine voll ausgenützt wird.

4.) Bezüglich Entschädigung des Dreschgarniturenbesitzer bezw. der vom Benützer der Garnitur zu bezahlenden Gebühren sowie Verrechnung dieser Beträge folgen detailierte Weisungen.

5.) Die Verweigerung der in dieser Verordnung getroffenen Anordnungen wird ausser der Zwangsdurchführung derselben, die gerichtliche Bestrafung zur Folge haben.

Piotrków, am 24. Juli 1918.

M. A. Nr. 5827.

94.

Kundmachung betreffend Schafeaufbringung im Monate Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. J. Nr. 25577/Fl/18 vom 8. Juli 1918 wird dem hiesigen Kreise eine bestimmte Menge von Schafen im Monate Juli 1918 zur Abstellung vorgeschrieben.

Die Aufbringung des vorgeschriebenen Kontingentes geschieht vorerst durch freien Einkauf von h. a. legitimierten Einkäufern und werden folgende Preise gezahlt:

für Schafe bis 35 kg. Leb. Gewicht K. 4. per kg.
„ „ über 35 „ „ „ K. 5. „ „

Sollte das volle vorgeschriebene Kontingent nicht im Wege des freien Einkaufes bis längstens 25. Juli 1918 aufgebracht werden, wird zwangsweise Requisition angeordnet und müssen die Schafe an den unten bestimmten Zwangsmärkten u. zw.:

in Bełchatów am 29. Juli 1918.
in Gorzkowice „ 30. „ „
in Piotrków „ 31. „ „

abgestellt werden.

Für die im Requisitionswege an den oben genannten Tagen abgestellten Schafe erhalten die Produzenten strafweise nur K. 3.80 per Kilo Lebendgewicht, ohne Rücksicht auf das Gewicht ausbezahlt.

Piotrków, am 13. Juli 1918.

95.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. August 1918 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst-preis
	Gew. Einh.	K	h	K	h	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.						
Rindsbraten	1 Pf.	5	34			
Rinds-Suppenfleisch	1 „	4	50			
Rindfleisch mit Knochen	1 „	3	00			
Lungenbraten	1 „	3	60			
Kalbfleisch	1 „	2	60			
Schaffleisch	1 „	2	00			
Schweinefleisch	1 „	3	00			
Krakauer Wurst	1 „	3	80			
Rinds-Inneres	1 „	4	52			
Schweinernes	1 „	6	98			
Speck	1 „	9	84			
Kälbernes u. Schaffleisch Ziegenfleisch .	1 „	4	10			
Wurstware aus reinem Schweinfleisch .	1 „	9	84			
„ aus Schweins- u. Rindfleisch gemischt	1 „	7	38			
Die Preise für ausserhalb Piotrków befindliche Fleischhauer werden bei allen oberwähnten Gattungen um 40 Heller pro Pfund niedriger bemessen.						

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
II. Geflügel, Fische.					Ab Teich		Am Markte		
Karpfen				1 Pf.	2	00	3	60	
Hecht				1 „	2	50	4	50	
					Lebendgewicht		Geschlachten		
Gänse				1 „	2	50	3	50	
Enten				1 „	2	20	4	20	
Hühner				1 „	2	90	4	20	
Hühnchen				1 St.	0	00	—	—	
III. Mahl- und Schalprodukte, Brot.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Weizenfeinmehl 80% .	1 q	93	—	1 Pf.	—	—*			H
Weizenfeinmehl 96% .	„	83	—	1 „	0	37*			H
Roggenvollmehl 80% .	„	85	—	1 „	—	33*			H
Roggenvollmehl 96% .	„	76	—	1 „	0	34*			H
Rollgerste groß . .	„	95	50	1 „	0	38			
Rollgerste mittel . .	„	—	—	1 „	0	38			
Hirse				1 „	0	38			
Buchweizen				1 „	1	32			
Gemischtes Brot				1 „	0	00			
Roggenbrot 80%				1 „	0	36			H
IV. Hülsenfrüchte.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Fisolen	1 Pud	—	—	1 Pf.	1	80			
Erbsen (ganz) . . .	„	—	—	1 „	1	20			
Pferdebohnen . . .	„	—	—	1 „	—	—			
Speisebohnen . . .	„	—	—	1 „	2	00			
Linsen	„	—	—	1 „	2	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****									
Vollmilch am Land				1 Liter	0	70			
„ in der Stadt				1 „	1	00			
Magermilch				1 „	0	50			
Tischbutter				1 Pf.	7	00			
Kochbutter				1 Pf.	5	00			
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	40			
Eier beim Produzenten				1 St.	0	36			
Topfen				1 Pf.	1	50			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.									
Kaffee (gebrannt)				400 Gr.	10	20			
Zucker nichtraff.				1 Pf.	3	20			
„ raff.				1 „	3	28			
Tee				400 Gr.	12	00			
Kochsalz) österr. u. deutsch. . .				1 Pf.	(0	27			
Tafelsalz) Provenienz . . .				1 „	(				
Pfeffer				1 „	8	80			
Essig				1 Litr	2	00			
Essig-Essenz				1 „	0	00			
Honig				1 Pf.	3	00			
Cichorie				1 „	3	00			
Hefe				1 „	6	00			
Kristalsoda				1 „	0	40			
Trinksoda				1 „	0	50			

Warengruppe	Großhandel	K	h	Kleinhandel Gew. Einh.	Kleinhandel K	Kleinhandel h			H Höchstpreis
VII. Gemüse.									
Kartoffel				1 Pud	4	80*			H
Gelbe Rüben				1 Pf.	0	30			
Rote Rüben				1 „	0	30			
Zwiebel . . . . bis				1 „	0	80			
Kohl				1 „	0	20			
Petersilie				1 „	0	50			
Knoblauch				1 „	1	00			
Krenn				1 „	0	60			
Kraut frisch				1 „	0	30			
Gurken				1 St.	0	24			
Salat				1 Bündel	0	40			
Rettich				1 „	0	40			
Spinat				1 Pf.	0	80			
VIII. Obst.							Am Markte		
Kirschen				1 Pf.	0	00	—	60	
Stachelbern				1 „	0	00	—	60	
Erdbern				1 „	0	00	1	00	
Heidelbern				1 „	0	00	—	50	
Pflaumen (gedörrt) . . . . . . bis				1 „	0	00	2	20	
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.— . .				1 „	0	00	2	00	
IX. Getränke.	Großhandel	K	h						
Bier	1 Eimer	19	00	1 Eimer	20	00			
Flaschenbier . (	1/20 „	0	95	1/20 „	1	00			
(	1 Liter	1	50	1 Liter	1	80			
Branntwein . . (	1/4 Eimer	32	68	1 „	—	—			
(	1/20 „	6	66	1 „	—	—			
(	1/40 „	3	37	1 „	—	—			
Sodawasser				1 „	—	40			
X. Schlachtvieh.	Großhandel *** Gewicht	1 Kg. K.	h.						
Rinder .	160—200 Kg.	2	50						
	200—300	3	—						
	300—350	3	50	1 Pf.	—	—			
	350—500	4	50	1 „	—	—			
	über 500	5	—	1 „	—	—			
Schweine .	35— 60 Kg.	4	—	1 „	—	—			
	61—75	5	—	1 „	—	—			
	76—100	6	—	1 „	—	—			
	101—160	8	—	1 „	—	—			
	über 160 nur für Fette	9	—	1 „	—	—			
XI. Futterartikel.							beim Produzenten		
Heu ungepreßt				1 q	30	00**	12	00**	
Heu gepreßt				1 „	32	00**	14	00**	
Stroh ungepreßt . . { 6 K bis {				1 „	8	00**	7	00**	Flegeldruschstroh
Stroh gepreßt . . .				1 „			9	00	Flegeldruschstroh
Wicke				1 „	—	—**	10	00	Flegeldruschstroh
Raps				1 „	115	00**			
Weizen				1 „	54	60**			
Roggen				1 „	48	30**			
Braugerste				1 „	48	30**			
Hafer				1 „	48	30**			
Kleie				1 „	45	00			
Hirse				1 „	80	00			
Buchweizen				1 „	70	00			
Klee ungepreßt				1 „	37	—	15	—	
Klee gepreßt				1 „	35	—	17	—	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew. Einh.	K	h			
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle	1 Pud	1	80			
Petroleum	1 Pf. = ½ Kw.	0	50			
Zündhölzer	1 Sch.	0	12			
Gewöhnliche Stearinkerzen . . .	1 Pf.	3	20			
Kernseife	1 „	8	80			
Kriegsseife	½ „	2	00			
Koks	1 Koretz	—	00			
Scheitholz hart	1 m³	38	00			
„ weich	1 „	32	00			
Prügelholz hart . . . . . .)	1 „	35	00			
„ weich . . . . .)	1 „	30	00			

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud ****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermagt

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ongewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* duer *anbieten,* oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. August 1918 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahms-Preise" benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1918 in Kraft Mit diesem Tage tretten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. August 1918.

Res. Nr. 496/18 Adj.

96.

Kundmachung betreffend das Verbot des Ankaufes ärarischer Sorten durch die Zivilbevölkerung.

Es mehren sich die Fälle, dass Zivilpersonen im Kreise Piotrków ärarische Sorten, das sind Uniformstücke, Schuhe und sonstige Ausrüstungsgegenstände von den Soldaten der k. u. k. Wehrmacht ankaufen und öffentlich tragen.

Da der Ankauf und das Tragen ärarischer Sorten durch Zivilpersonen dem Strafverfahren der Militärgerichte unterliegt, wird die Bevölkerung auf das strengste vor dem Ankaufe ärarischer Sorten gewarnt.

Alle k. u. k. Organe werden diejenigen Zivilpersonen, die mit ärarischen Sorten bekleidet sind, anhalten, denselben die ärarischen Sorten abnehmen, und sodann diese Personen dem k. u. k. Militärgerichte zur Anzeige zu bringen.

Das k. u. k. Militärgericht wird nicht nur den Verfall der Sorten erklären, sondern auch Geldstrafen und bei Uneinbringlichkeit Arreststrafen über die Schuldtragenden verhängen.

Piotrków, am 26. Juli 1918.

Nr. 14493/18 V. A.

97.

Kundmachung betreffend administrative Bekämpfung der Preistreiberei.

Durch die Tatsache, dass trotz der gerichtlichen Verfolgung der Preistreiberei, trotz allmonatlich kundgemachter Richtpreise und wiederholt kundgemachten Preisersichtlichmachungszwang, gerade Phantasiepreise für Lebensmittel und jegliche Artikel des täglichen Bedarfes von den Verkäufern (Geschäftsleuten und Produzenten) gefordert werden, Preise welche erstens mit den Gestehungskosten in keinem Zusammenhange stehen, weiters nicht einmal, wie z. Beispiel bei Gemüse, Fleisch, Obst und Molkereiprodukten etc., durch den Unterschied zwischen Anbot und Nachfrage berechtigt werden, wurde das k. u. k. Kreiskommando mit Militär-General-Gouvernement Verordnung vom 13. Juni 1918 Zahl 6318 Ap.—zu folgenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Preistreiberei zu schreiten ermächtigt und beauftragt:

1. Das k. u. k. Kreiskommando wird durch seine Organe sämmtliche im Kreise befindlichen Geschäftslokale und Gewerbebetriebe kontrollieren.

2. Die kontrollierenden Organe des Kreiskommandos werden die Preise, der einzelnen Bedarfsgegenstände einer genauen und sachgemässen Beurteilung unterziehen.

3. Werden den kontrollierenden Organen die zu hohen Preise auffallen, dann werden die Artikel dem Kaufmanne oder dem Produzenten abgenommen und mit gleichzeitiger schriftlicher Meldung dem k. u. k. Kreiskommando übergeben. Dem Kaufmanne oder dem Produzenten wird eine Bescheinigung über die abgenommenen Waren ausgefolgt.

4. Das Kreiskommando wird jeden solchen Fall untersuchen und genauenst überprüfen, ob der tatsächliche Preis in einem reellen Zusammenhange mit den Gestehungskosten oder mit dem Einkaufspreis steht.

Der Verkaufspreis darf einen 15%-igen bürgerlichen Gewinn über den Einkaufspreis in der Regel nicht überschreiten.

5. Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung, wird das Verfahren wegen Preistreiberei eingestellt und die Ware dem Kaufmanne oder Produzenten zurückgestellt, oder der Kaufmann wegen Preistreiberei zur gerichtlichen Verantwortung gezogen. Während der polizeilichen Erhebungen kann die Beschlagnahme der Ware, sowie auch die Sperre des Geschäftes angeordnet werden.

6. Bis zur gerichtlichen Entscheidung werden die nicht verderblichen Waren als Corpus delicti in Verwahrung behalten, dagegen die verderblichen Waren, wie Lebensmittel, zu den Höchstpreisen verkauft und der Erlös zurückbehalten.

7. Diese Maßnahmen werden vom Kreiskommando nicht für jene Artikel, welche in den allmonatlich kundgemachten Richtpreistabellen angeführt sind, sondern auch für alle anderen Bedarfsgegenstände, wie Schuhe, Woll- und Baumwollstoffe, Galanteriewaren und sonstige Artikel des täglichen Bedarfes ergriffen.

Alle Geschäftsleute und insbesondere alle Gross und Kleinproduzenten werden auf das strengste auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht, die Bevölkerung dagegen, in deren speziellen Interesse die Bekämpfung des Wuchers doch liegen muß, und insbesondere die nicht kapitalskräftigen Schichten werden aufgefordert, jeden Fall, wo ihrer Meinung nach zu hohe Preise gefordert werden, den Behörden zur Anzeige zu bringen. Diese Anzeige soll, nach allen etischen und moralischen Begriffen als eine edle Tat gegenüber der eigenen Bevölkerung betrachtet werden und nicht, wie dies bis jetzt der Fall war, als eine unwürdige Denunziation.

Das k. u. k. Kreiskommando hofft, dass speziell die autonomischen polnischen Behörden der Bekämpfung des Wuchers viel grössere Aufmerksamkeit widmen werden als bisher und dadurch der eigenen Bevölkerung das Durchhalten durch diese schwere Zeit erleichtern werden.

Piotrków, am 31. Juli 1918.

Beilage I zu W. A. Nr. 6606/18. **98.**

Kundmachung.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 11. Juli 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide wird verfügt:

§ 1. **Ernährung der Produzenten.**

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Ernährung ihres Hausstandes höchstens $22^1/_2$ kg Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten, als welche sämmtliche in landwirtschaftlichen Betrieben physisch arbeitenden, über 16 Jahre alten Personen gelten, erhöht sich das für obige Zeitperiode zulässige Ausmaß auf 25 kg Getreide pro Kopf.

§ 2. **Saatgetreide.**

Für Saatzwecke dürfen pro Morgen höchstens 100 kg Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Wicke oder Pferdebohne, 15 kg Hirse oder 80 kg Buchweizen verwendet werden.

Der Umtausch des eigenen Saatgutes gegen anderes oder einer anderen Gattung, sei es bei einem anderen Produzenten, sei es im Magazine der EVZ. ist mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet. Wer das erforderliche Saatgut nicht besitzt, hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem EVZ. Magazine oder um die Bewilligung zum Einkaufe desselben bei einem anderen Produzenten einzuschreiten.

§ 3. **Einreichung von Bitten.**

Einreichung von Bitten wegen Bewilligungen um Saatgutaustausch, um Zuweisung bezw. um Bewilligung zum Einkauf von Saatgut, um Nachsicht des zur Ablieferung vor-

geschriebenen Kontingentes (§ 4) und um Zuweisung von Hilfsmitteln beim Drusch (§ 5) und bei der Ablieferung sind beim zuständigen Rayonskommandanten einzubringen, welcher diese Bitten nach Anhörung des Getreidegendarmen und nach Überprüfung begutachtet und dem Kreiskommando zur Entscheidung vorzulegen hat.

Bitten um Ankaufsbewilligungen von Saatgetreide im einen anderen Kreise unterliegen der Entscheidung des M. G. G.

Es wurden im Kreise nachstehende Rayonskommanden errichtet:

FÜR DIE GEMEINDEN:		Ort des Rayonskommandos
I.	Radoszewice Dąbrowa Rusiecka Chociw Dąbr. Widawska	**in Rusiec**
II.	Dzbanki Wygiełzów Kluki Chabielice	**in Szczerców**
III.	Bujny Szlacheckie Wadlew Bełchatówek Woźniki	**in Bełchatów**
IV.	Łękawa Kleszczów Parzniewice Kamińsk	**in Łękawa**
V.	Gorzkowice Ręczno Łęczno Rozprza	**in Gorzkowice**
VI.	Podolin Bogusławice Golesze Grabica	**in Wolborz**
VII.	Szydłów Krzyżanów Uszczyn Sulejów Piotrków	**in Piotrków**

§ 4. **Kontingent.**

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Getreide (Kontingent) wird seinerzeit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzung unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen.

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes verfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingent zählt. Dieses Vorkontingent beträgt 50 kg von jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale hat zu erfolgen: bezüglich Roggen bis 31 August; bezüglich Weizen Gerste und Hafer bis 15. September; bezüglich Hirse, Buchweizen und Pferdebohne bis 1. Oktober.

In rücksichtswürdigen Fällen kann die Lieferung einer anderen Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden.

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleingrundbesitzer enthoben, welche weniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzen.

Wer dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent, welches zu einem späteren Termine festgesetzt werden wird, infolge von Elementarereignissen (Frost, Dürre, Hagel, Überschwemmung, Feuer,) nicht oder nicht vollständig abliefern kann, hat beim Kreiskommando um teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingentes einzuschreiten.

§ 5. Drusch und Ablieferung.

Wer den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontingentes infolge Mangels an Arbeitskräften Betriebs- oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Termine durchführen kann, hat dies rechtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Abhilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km und 100 kg; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangsdrusches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das derzeit zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine grössere Getreidemenge auf Rechnung des später zu bestimmenden Gesamtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden.

§ 6. Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahmspreise für Getreide werden in den nächsten Tagen verlautbart. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmsscheine ausgestellt, welche sofort nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden.

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege, jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangsweise abgenommene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführten Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgelieferten Getreides ausgesprochen werden kann.

§ 7. Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgten Ablieferungen erhält jeder Produzent, der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzt, eine Kontingentskarte, in der die zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch Übernehmer bestätigt werden.

Die Ausgabe der Kontingentkarten erfolgt sofort nach deren Drucklegung. Die Abstellung des Vorkontingentes darf hiedurch keine verzögerung erleiden.

§ 8. Verkehr.

Der nächtliche Verkehr mit beladenen Fuhrwerken ist vom 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh verboten.

Sonstige derzeit bestehende Vorschriften, welche zur Kontrolle des Getreidetransportes und zur Verhinderung des unrechtmässigen Verkehres erlassen wurden, bleiben in Kraft.

§ 9. Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriften zur Regelung des Mühlenbetriebes und Mahlverkehres, insoferne dieselben durch gegenwärtige Bestimmungen nicht geändert erscheinen, bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Das Kreiskommando kann den Gemeinden, welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern die Erteilung von Mahlbewilligungen einstellen, oder die Sperrung sämtlicher Mühlen verfügen. Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vergütung.

Jeder Produzent ist verpflichtet, bei der Vermahlung des zur Versorgung seines Haushaltes bestimmten Monatsquantums an Getreide den Mahllohn nicht in Geld sondern in Natura zu entrichten. An Mahllohn sind 10% der zu vermahlenden Getreide Menge dem Müller zu entrichten, und es hat daher der Produzent immer um 10% mehr an

Getreide dem Müller zu übergeben, als er allmonatlich zur Ernährung seiner Familie vorgeschrieben hat. Der Müller hat über diese ihm als Mahllohn übergebene Mengen genau Buch zu führen und am letzten Tage eines jeden Monates diese übernommene Mengen in das nächst gelegene Monopolmagazin abzuliefern, welches ihm solche zu den festgesetzten Preisen bezahlen wird. Die Getreidemonopolmagazineure werden den Produzenten diese als Mahllohn abgelieferten Mengen auf den einzelnen Kontingentskarten vormerken.

Die Müller werden verhalten, die Abgaben dieser als Mahllohn bestimmten Getreidemengen von 10% von den Produzenten stets zu fordern und einzuheben, da bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift den Müllern die Mühlen rücksichtslos geschlossen werden.

Die Kontrolle hierüber obliegt den die Mahlbewilligung ausstellenden Gendarmen und ist die Abgabquote auf der Mahlbewilligung vorzumerken.

§ 10. **Versorgung der Nichtproduzenten.**

Die zur Versorgung der Nichtproduzenten bestimmten Mengen an Getreide und Mahlprodukten werden allmonatlich auf Grund der vom M. G. G. erteilten Dispositionen aus den Magazinen der Ernteverwertungszentrale ausgefolgt. Deren Verteilung hat der Approvisionuerungsausschuß des Kreiskommandos durchzuführen.

§ 11. **Strafmaßnahmen.**

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Getreide-kontingent nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war, wer Getreide verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet, oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft, wer die Vorschriften über den Verkehr mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet, wird im Sinne des § 11. der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Strafmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Ablieferungspflicht.

Nichterfüllung der Ablieferungspflicht und die Nichteinhaltung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Termine ist nur dann nicht strafbar, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, daß er daran durch höheren Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Hilfsmitteln) verhindert war und rechtzeitig um Abhilfe gebeten hat.

Strafmaßnahmen bei sonstigen Übertretungen der Verordnung.

Mit besonderer Strenge ist die Verheimlichung von Vorräten, sowie die unrechtmässige Verarbeitung zu Branntwein zu bestrafen.

Händler, welche Getreide für den Weiterverkauf heimlich erwerben und Produzenten, welche solchen Händlern Getreide verkaufen sind mit unnachtsichtlicher Strenge zu behandeln.

Piotrków, am 1. August 1918.

M. A. 6444. **99.**

Kundmachung betreffend Schlachtvieh- und Schweineaufbringung im Monate August 1918.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. I. Nr. 28649/Fl. v. 27./7. 1918 werden den einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises bestimmte Mengen, u. zw. nach Maßgabe des verhandenen Viehstandes,—an Schlachtvieh und Schweinen zur Abstellung vorgeschrieben. Dieses Kontingent dient zur Deckung des Heeresbedarfes, als auch für die Approvisionierungszwecke der Zivilbevölkerung im Monate August 1918.

Der Ankauf des ganzen Viehkontingentes geschieht durch das „Viehkaufskonsortiums Ende et Co" und werden die ad ha. Nr. 5135 und 5179 M. A. vom 2. Juli 1918 verlautbarten Preisę gazahlt.

Bezahlung erfolgt am Übernahmsorte.

Für Approvisionierungszwecke wird den behördlich legitimierten Fleischhauern im Kreise, Schlachtvieh an den unten angeführten Viehmärkten zu höheren Preisen abgegeben. Zum Monatsabschluß werden die Produzenten Prämien für das abgestellte Vieh, u zw. nach Maßgabe der Differenz zwischen dem M. G. G. Preisen und den Verkaufs-

preisen an Fleischhauern, ausbezahlt. Zum Zwecke der Abstellung des Schlachtviehkontingentes werden folgende Märkte angeordnet:

am 9. August 1918 in Piotrków die Gemeinden: Szydłów, Uszczyn, Grabica, Krzyżanów, Golesze und Łęczno
am 12. August 1918 in Piotrków die Gemeinden: Bogusławice, Podolin, Rozprza, Woźniki, Wadlew und Sulejów.
am 14. August 1918 in Gorzkowice die Gemeinden: Gorzkowice, Kamińsk, Parzniewice und Ręczno.
am 16. August 1918 in Bełchatów die Gemeinden: Bełchatów, Kluki, Łękawa, Bujny Szlacheckie, Chabielice und Dzbanki.
am 19. August 1918 in Bełchatów die Gemeinden: Kleszczów, Wygiełzów, Chociw, Dąbr. Widawska, Dąbr. Rusiecka und Radoszewice.
am 21. August 1918 in Piotrków die Restabstellung aller Gemeinden.
am 23. August 1918 in Gorzkowice die Restabstellung aller Gemeinden.
am 26. August 1918 in Bełchatów die Restabstellung aller Gemeinden.

An den oben angeführten Tagen muß das ganze Kontingent der einzelnen Gemeinden, abgestellt werden. Nur vollgewichtige Stücke, d. i. von 160 kg aufwärts werden übernommen und sind kleinere Stücke nicht zur Abstellung zu bestimmen.

Die Gemeindevorsteher haben sofort das an ihre Gemoinde vorgeschriebene Kontingent an die einzelnen Produzenten aufzuteilen, dieselben von der Abstellung an den oben bezeichneten Tagen zu verständigen und zu den Märkten persönlich zu erscheinen, oder ihren Vertreter mit der Verteilungsliste stellig zu machen. Nichterscheinen wird streng bestraft.

Lizensiert gewesene Rinder, welche anläßlich der ad. M. G. G. Verordnung L. V. 3877/18 durchgeführten Überprüfung von Rassenvieh, von der Kommission nicht als vollrassig klassifziert und deren Lizensscheine nicht mit der Bestätigungsklausel versehen wurden, sind in diesem Monat abzustellen. Besitzer von nur Rassevieh haben ebenfalls, die nach Maßgabe ihres Viehstandes, besitzenden Bodenfläche und eventuell bereits erfolgter Abstellung, bestimmte Anzahl von Rinder, durch Ankauf von nicht rassigen Stücken im Mindestgewichte, von 300 kg. auf Grund oben citierten Verordnung, binnen 14 Tagen von der Zeit der Verständigung angerechnet, abzustellen. Im Weigerungsfalle das vorhandene Rassevieh abgenommen wird.

An Stelle der zur Abstellung vorgeschriebenen Rinder können auch eine entsprechende Anzahl von Schafen und Kälber abgegeben werden.

Das Schlachtvieh wird nur an den oben bezeichneten Tagen (auch in Piotrków) übernommen.

Kommen die Produzenten trotz der Aufforderung des Gemeindevorstehers, der Verpflichtungen, — an dem festgesetzten Tage das Vieh abzustellen, nicht nach; dann wird das vorgeschriebene Schlachtvieh zwangsweise requiriert und den Produzenten die auf sie entfallende Prämie nicht ausbezahlt, sondern auf die anderen Produzenten, welche pünktlich das Vieh abgestellt haben, verteilt.

Wünsche und Bitten wegen Abstellung von Schlachtvieh sind an den Gemeindevorsteher zu richten.

Gemeindevorsteher, die ihren Pflicht bei der Kontingentabstellung nicht pünktlich nachkommen, werden im administrativen, eventuell gerichtlichen Wege belangt werden.

Piotrków, am 2. August 1918.

Nr. 6019 M. A. **100.**

Kundmachung betreffend Brennesselernte 1918.

(ad Militär-General Gouvernement Verordnung W. A. Nr. 4631/18 Ldw.).

Die wildwachsende Brennesel liefert aus dem getrockneten Stengeln eine vorzügliche, verspinnbare Faser und aus den Blättern ein wertvolles Viehfutter. Für diese Zwecke erfolgt die Ernte der Brennessel am geeignetsten nach der Blüte, das ist anfangs August. Mit Rücksicht auf die herrschende Fasernot ergeht an die gesammte Bevölkerung, an alle Korporationen, Vereine, Schulen etc. die dringende Aufforderung zur restlosen Einsammlung der im Kreise wachsenden Brennesseln und deren Ablieferung gegen sofortige Bezahlung zu dem im Weiteren festgesetzten Preisen. Zwecks Verhütung von Beschädigungen der Fasern ist bei der Einsammlung Folgendes genau zu beobachten. Die zu erntenden Brennesseln müssen eine Höhe von mindestens 60 ctm. haben.

Die Pflanzen sind nicht herauszureissen, sondern dicht am Boden mit Messern, Sicheln oder Sensen zu schneiden.

Die Stengel dürfen nicht geknickt werden.

Sie sind nicht auf den Boden liegend, sondern wie Getreide in Harben angesetzt zu trocknen.

Die Luft muß von allen Seiten freien Durchzug haben.

In gut gelüfteten trockenen Räumen z. B. Tennen, Böden, Schulräumen und dergl. sind sie erforderlichen Falles nachzutrocknen.

Eine Anhäufung im frischen Zustande ist zu vermeiden, da sie sonst verderben. Naß dürfen sie nicht werden.

Die Stengel müssen so trocken sein, daß sich die Blätter leicht abstreifen lassen, diese sind ein wertvolles Viehfutter.

Auch die Blätter dürfen nicht naß werden, weder vom Tau noch vom Regen. Sie sind frei von Staub und allen fremden Bestandteilen zu halten.

Die trockenen Stengel sind in Bündel zu vereinigen und an beiden Enden fest mit Bindfaden, Strohseilen, abgezogenen Nesselbast oder dergl. zu verschnüren. Die trockenen Blätter sind in Ballen zu pressen. Von Zeit zu Zeit ist nachzusehen, daß die Vorräte nicht schimmeln. Die verschimmelten Blätter oder Stengel sind auszuscheiden, sonst verderben sie den ganzen Vorrat.

Die derart gesammelten Stengel und Blätter werden von allen Gendarmerie und Finanzwachpostenkommanden des Kreises, sowie von den 4 Monopolmagazinen des Kreises in Piotrków, Bełchatów, Szczerców und Gorzkowice übernommen und werden der Zivilbevölkerung für 100 kg gut getrockneter entblätterter Stengel K 35 loco Übernahmsstelle bezahlt (für Lieferungen seitens militärischer Formationen ist der Preis geringer). Die Preise der abgelieferten getrockneten Brennesselblätter werden später verlautbart werden.

Piotrków, am 3. August 1918.

F. A. Nr. 3850/18.
I

101.

Kundmachung.

Auf Grund Ermächtigung des Armeeoberkommandos vom 9. Juni 1918 M. V. Nr. 321199 werden die Stempelwertkategorien zu 50 Kr. 100 Kr. und 200 Kr. eingeführt. Zur Herstellung der genannten Wertkategorien werden seitens der k. k. Hof und Staatsdruckerei die bosn. herzeg. Stempelmarken verwendet, welche mit den Worten: K. u. k. Militärverwaltung überdrückt sein werden.

Die neue Wertkategorien gelangen im Laufe August l. J. in den Verschleiss bei der Kreiskassa bzw. bei den berechtigten Stempelmarken-Verschleissern.

Piotrków, am 10. August 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

WIKTOR, m. p., General-Major.

09048 „A. Pański", Piotrków.

1.

Kundmachung.

Nr. 15117/18 V. A. Auf Grund der Strafverfügung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 25. Juni 1918 Nr. 15117/18 wurden wegen Übertretung der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement vom 5. März 1918 L. V. Nr. 15752 § 4. Art. 2. Punkt 2. und 3. und Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 22. März 1918. Nr. 1856/18 begangen durch falsche Angabe der Angabe der Anbaufläche im Jahre 1917 und 1918:

1) Anton Serwa, Ackerbauer aus Żarnowica, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe 300 Kronen,
2) Johann Stachowiak, Ackerbauer aus Żarnowica, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 300 Kronen,
3) Stanislaus Drozdza, Ackerbauer aus Polichno, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 300 Kronen,
4) Ignaz Stachowiak, Ackerbauer aus Żarnowice, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 250 Kronen,
5) Martin Gajda, Ackerbauer aus Polichno, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 250 Kronen,
6) Anton Czenka, Ackerbauer aus Polichno, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 250 Kronen,
7) Michael Samdorski, Ackerbauer aus Żarnowice, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 100 Kronen,
8) Johann Owsianek, Ackerbauer aus Polichno, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 100 Kronen verurteilt.

Piotrków, am 3. Juli 1918.

2.

Kundmachung.

Nr. 15706/18 V. A. Auf Grund der Strafverfügung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 4./7. 1918 E. Nr. 15706/18 wurden wegon Übertretung der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 5./3. 1918 L. V. Nr. 15752, § 4, Art. II. und III. und Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 22./3. 1918 M. Ą. Nr. 1856/18, begangen durch falsche Angabe der Anbaufläche im Jahre 1917/1918.

1) Katharina Nawrot, Ackerbauerin aus Kąty und
2) Matiss Bielawski Ladmann aus Witoldów, Gemeinde Dąbrowa Widawska, mit einer Geldstrafe von je 100 Kronen,
3) Adalbert Pieszczynski,
4) Felix Borek und
5) Adalbert Borek, Landleute aus Zborow, Kolonie Gemeinde Dąbrowa Widawska, mit einer Geldstrafe von je 150 Kronen,
6) Michael Jagiełło, aus Witoldów
7) Adalbert Redniak, aus Wola Kleszczowa Gemeinde Dąbrowa Widawska, mit einer Geldstrafe von je 200 Kronen,
8) Thomas Szymański, Landmann aus Witoldów, mit einer Geldstrafe von 250 Kronen,

9) Martin Owczarek, Sohn des Peter aus Zborow, Gemeinde Dąbrowa Widawska, mit einer Geldstrafe von 300 Kronen,

10) Josef Kazimierczak, Landmann aus Wola Kleszczowa, mit einer Geldstrafe von 400 Kronen,

11) Stefan Papuga, Landmann aus Wola Kleszczowa, Gemeinde Dąbrowa Widawska, mit einer Geldstrafe von 600 Kronen verurteilt.

Piotrków. am 12. Juli 1918.

3.

Kundmachung.

Nr. 15865/18 V. A. Auf Grund der Strafverfügung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 3. Juli 1918 E. Nr. 15865/18 V. A., wurden wegen Übertretung der Verordnung des k. u. k. M. G. G. für Polen in Lublin vom 15. März 1918 L. V. Nr. 15752/18, § 4, Art. 2 Punkt 2 und 3, und Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 22. März 1918 M. A. Nr. 1856/18, begangen durch falsche Angabe der Anbaufläche im Jahre 1917/1918 und zwar:

1) Johann Świątek, Landmann aus Proszenie, Gemeinde Boguslawice mit einer Geldstrafe von 600 K. oder 15 Tage Arrest,

2) Kasimir Świątek, Landmann aus Proszenie, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 1000 K. oder 30 Tage Arrest,

3) Gregor Jarek, Landmann aus Proszenie, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 1000 K. oder 30 Tage Arrest,

4) Andreas Juztyna, Landmann aus Proszenie, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 500 K. oder 14 Tage Arrest,

5) Josef Popielawski, Landmann aus Proszenie, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 700 K. oder 21 Tage Arrest,

6) Johann Przybył, Landmann aus Proszenie, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 700 K. oder 21 Tage Arrest,

7) Josef Gwoźdź, Landmann aus Psary, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 800 K. oder 25 Tagen Arrest,

8) Johann Szypiński, Landmann aus Gazumia, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 1000 K. oder 30 Tagen Arrest,

9) Franz Justyna, Landmann aus Gazumia, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 300 K. oder 10 Tage Arrest,

10) Anton Wężyk, Landmann aus Pomykow, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 600 K. oder 15 Tage Arrest,

11) Franz Moskwa, Landmann aus Krzykowice, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 600 K. oder 15 Tage Arrest,

12) Michael Skoczylas, Landmann aus Krzykowice, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 800 K. oder 25 Tage Arrest,

13) Peter Jarosz, Landmann aus Młynary, Gemeinde Bogusławice mit einer Geldstrafe von 800 K. oder 25 Tage Arrest — verurteilt

Piotrków, am 12. Juli 1918.

4.

Kundmachung.

Nr. 16630/18 V. A. Auf Grund der Strafverfügung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 12. Juli 1918 E. Nr. 16630/18 V. A., wurden wegen Übertretung der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 5. März 1918 L. V. Nr. 15752/18, § 4, Art. 2 und 3, und Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 22. März 1918 M. A. Nr. 1856/18, begangen durch falsche Angabe der Anbaufläche im Jahre 1917/1918

1) Johann Krześlak, Landmann aus Bogusławice,
2) Johann Rzegota, Landmann aus Komorniki,
3) Gregor Midera aus Komorniki,
4) Josef Symczyk aus Proszenie
mit einer Geldstrafe von je 100 Kronen,
5) Johann Koźlrk aus Bogusławice,
mit einer Geldstrafe von 150 Kronen,
6) Josef Bąk und
7) Nikolaus Kopinski aus Bogusławice,
mit einer Geldstrafe von je 200 Kronen,
8) Ignatz Mierzejewski aus Bogusławice,
mit einer Geldstrafe von 250 Kronen,
9) Josef Binek aus Komorniki,
mit einer Geldstrafe von 300 Kronen,
10) Johann Latocha aus Bogusławice,
mit einer Geldstrafe von 500 Kronen,
11) Anton Robak aus Komorniki,
mit einer Geldstrafe von 600 Kronen.

Piotrków, am 20. Juli 1918.

Der Gerichtsleiter:
FIALA, m. p., Oberst.

5.

Kundmachung.

Nr. 16436 V. A.

Auf Grund der Strafverfügung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 22. Juli 1918 E. Nr. 16436/18 wurde wegen Übertretung der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 5./3. 1918 L.V. Nr. 15752/18 § 4 Art. II und III und Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 22./3. 1918 M.A. Nr. 1856/18 begangen durch falsche Angabe der Anbaufläche im Jahre 1917/18 folgende Landwirte bestraft u. zw.:

1) Josef Bednarek, Sohn des Josefs, Landmann aus Dąbrówka, Gemeinde Podolin mit einer Geldstrafe von 400 Kronen,
2) Josef Strzelecki, Sohn des Anton, Landmann aus Dąbrówka, Gemінde Podlin mit einer Geldstrafe von 200 Kronen,
3) Thomas Strzopa, Sohn des Mateus, Landwirt aus Rękoraj, Gemeinde Podolin mit einer Geldstrafe von 250 Kronen,
4) Anton Michalak, Sohn des Josef, Landwirt in Rękoraj, Gemeinde Podolin mit einer Geldstrafe von 300 Kronen,
5) Anton Kowalczyk, Landwirt aus Rękoraj, Gemeinde Podolin mit einer Geldstrafe von 200 Kronen,
6) Josef Strzopa, Landwirt aus Srocko, Gemeinde Podolin mit einer Geldstrafe von 600 Kronen und
7) Peter Golej, Landwirt aus Rękoraj, Gemeinde Podolin mit einer Geldstrafe von 300 Kronen.

Piotrków, am 4. August 1918.

6.

Verlust eines Geldbetrages.

Nr. 19570 V. A.

Hptm. Sepelka, Kommandant des k. k. Lst. Etp. Baons Nr. 521 hat am 9. dmts. um 4 Uhr nachm. auf der Allea Szkolna vor der Handelsgärtnerei unter der Piaristenkirche einen Geldbetrag gefunden. Derselbe erliegt in der Kanzlei des obgenannten Baons. Bykowska 34, woselbst sich der Verlustträger zwecks Behebung melden soll.

Piotrków, am 10 August 1918.

